

National Instruments Switzerland

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln den Bezug sowie den Verkauf von Produkten sämtlicher Art (Hard- und Software) von National Instruments (NI-Produkte), welche von National Instruments Switzerland Corporation, Austin, Zweigniederlassung Ennetbaden (NISWI) verkauft werden, als auch die Beratung und andere Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit den Hard- und Software-Produkten erbracht werden („Dienstleistungen“). Diese AGB sind Bestandteil des Vertrags zwischen dem Kunden und NISWI. Diese AGBs haben unter Ausschluss der Anwendbarkeit der AGBs des Kunden ausschliessliche Geltung. Die NISWI macht den Vertragsschluss abhängig von der ausdrücklichen oder stillschweigenden Akzeptanz dieser AGBs durch den Kunden. Die Abänderung der AGB ist nur in schriftlicher Form und Unterzeichnung durch NISWI möglich. Durch den Kauf bzw. Bezug von NI-Produkten oder Dienstleistungen akzeptiert der Kunde diese AGB als Vertragsbestandteil.

1. Eigentumsübergang / Gefahrtragung

Bei Übergabe der Ware an den Transporteur geht die Gefahr auf den Kunden über. Das Eigentum an den NI-Produkten verbleibt bei NISWI bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden. Der Kunde ermächtigt hiermit NISWI zur Eintragung des Eigentumvorbehaltes in das Eigentumvorbehaltsregister.

2. Steuern und Transport

Die Produktpreise beinhalten keine Abgaben und Steuern. Sämtliche Abgaben und Steuern gehen zulasten des Kunden, und dieser verpflichtet sich, diese zu bezahlen. Die Art des Transportes wird durch NISWI gewählt, wobei der Transport zulasten des Kunden geht, welcher von NISWI in Rechnung gestellt wird.

3. Preis und Zahlungsbedingungen

a) Ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung bleibt das Angebot während 30 Kalendertagen, vom Datum seiner Ausfertigung an gerechnet, gültig. Die anwendbaren Preise im Zeitpunkt der Bestellung behalten ihre Gültigkeit bis zur Lieferung des bestellten Produktes, ungeachtet allfälliger Preisänderungen.

b) Die Zahlung hat in Schweizer Franken zu erfolgen.

c) Bei Neukunden gilt folgendes: Bei Bestellungen ab CHF 10'000.-, wird nur eine schriftliche Bestellung akzeptiert und muss eine Anzahlung von 1/3 geleistet werden. Der Restbetrag wird nach Auslieferung in Rechnung gestellt und muss innerhalb der normalen Zahlungsfrist von 30 Tagen beglichen werden. Bei Bestellungen zwischen CHF 5'000.- und CHF 10'000.- wird eine Betreuungsauskunft eingeholt. Sind Betreibungen registriert, so kann eine Vorauszahlung von NISWI beim Kunden verlangt werden.

d) Jeder Zahlungsrückstand von 90 Tagen zieht die Zurückhaltung allfälliger Lieferungen nach sich; ebenso stellt NISWI den technischen Support ein. Der Kunde wird auf "Ware nur gegen Vorauszahlung" gesetzt.

4. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt mit schriftlicher Bestätigung durch NISWI zustande. Die zwischen NISWI und dem Kunden geschlossenen Verträge sind nicht abtretbar.

5. Lieferung

Die Lieferung erfolgt an die in der Bestellung angegebene Adresse. Allfällige sich aus einer Änderung dieser Adresse entstehende Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Auslieferung der NI-Produkte ist durch das Distributionscenter von NISWI organisiert. Dieses führt die Lieferung am vom Kunden gewünschten Lieferdatum oder zum nächstmöglichen Datum aus. NISWI informiert den Kunden über das voraussichtliche Datum der Lieferung der NI-Produkte. NISWI behält sich das Recht von Teillieferungen ausdrücklich vor. Jeder Fehler in der quantitativen Lieferung muss NISWI innerhalb von 45 Tagen seit der Auslieferung mitgeteilt werden. Die quantitative Lieferung richtet sich nach der in der Bestellung angegebenen Menge.

6. Garantie

Für alle NI-Hardware-Produkte besteht eine Garantie auf Material und Fabrikationsfehler für den Zeitraum von einem (1) Jahr ab dem Zeitpunkt, in welchem NISWI die Produkte versendet. Alle Softwareprodukte sind an den Kunden lizenziert gemäss den entsprechenden NI-Lizenzvereinbarungen. NISWI garantiert für eine Periode von 90 Tagen vom Zeitpunkt der Zustellung an, dass NI-Software (unter der Bedingung, dass diese korrekt auf die NI-Hardware-Produkte installiert wurde) a) im wesentlichen gemäss der mitgelieferten schriftlichen Dokumentation funktioniert, und b) bei korrekter Anwendung beim Gerät, auf welchem das Software-Produkt installiert wurde, keine Defekte hervorruft. Für das ersetzte Software-Produkt wird Garantie für die restlichen Garantiezeit oder für 30 Tage gewährt, falls diese letztgenannte Frist länger ist. Vor der Rücksendung der sich unter Garantie befindenden Produkte muss der Kunde von NISWI ein Rücksendeformular erhalten. Der Kunde trägt sämtliche Kosten für die Zusendung dieser Produkte zu NISWI. Stellt NISWI nach der Prüfung und dem Testdurchlauf des zurückgesandten Produktes keinen Defekt fest, informiert NISWI den Kunden; das Produkt wird daraufhin an den Kunden zurückgesandt. Die Garantie wird nicht gewährt für Fehler am Produkt, die aus einem Unfall, einer Fehlanwendung, einer Änderung oder einer Falschkonfiguration durch den Kunden herrühren, oder wenn der Kunde Software eines Dritten verwendet hat, welche nicht für den Gebrauch mit NI-Software vorgesehen ist, oder der Fehler auf den Gebrauch eines ungeeigneten Hardware- oder Softwareschlüssels oder auf eine nicht autorisierte Reparatur oder Unterhaltsarbeit zurückzuführen ist.

7. Ansprüche des Kunden

Die einzige Verpflichtung von NISWI in Verbindung mit der vorstehenden beschriebenen Garantie besteht nach Wahl von NISWI, in der Zurückerstattung des Kaufpreises, der Reparatur oder im Ersatz des defekten Produktes, unter dem Vorbehalt, dass NISWI über diese Fehler schriftlich während der Garantiezeit informiert wurde. Der Käufer verzichtet unter Vorbehalt von Art. 199 OR auf die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

8. Rücksendung des Produktes / Annullierung / Änderung der Bestellung

Der Kunde kann die bestellten Produkte innerhalb von 30 Tagen seit deren Lieferung in ihrer Originalverpackung zurücksenden. Wird das Material in einem schlechten Zustand an NISWI retourniert, so ist NISWI berechtigt, dem Kunden 30% der retournierten Ware in Rechnung zu

stellen. Rücksendungen werden nur innerhalb der Dauer von 30 Tagen akzeptiert. Sind spezielles Zubehör oder spezielle Dienste betroffen, gehen alle ausgeführten oder sich im Gange befindlichen Arbeiten zulasten des Kunden. NISWI bemüht sich um Begrenzung der Kosten nach Erhalt der schriftlichen Annullation des Kunden. Zur Zustellung braucht es ein Rücksendeformular, welches von NISWI vergeben wird. NISWI kann jede Bestellung annullieren, falls sich eine vom Kunden abgegebene Erklärung als falsch oder täuschend herausstellt. Bestellungenänderungen binden NISWI erst, wenn sie diese schriftlich bestätigt hat.

9. Ausschluss sämtlicher anderslautender Garantieansprüche

Unter dem Vorbehalt der obenerwähnten Garantieausführungen sind die NI-Produkte geliefert "wie sie sind", ohne jede zusätzliche Garantie, weder ausdrücklich noch indirekt in irgendeiner Art, inbegriffen aber nicht ausschliesslich jede Garantie der Kommerzialisierung, Eignung für einen bestimmten Zweck. NISWI bestätigt noch garantiert den Gebrauch der Produkte oder der Resultate dieses Gebrauchs betreffend Richtigkeit, Präzision, Zuverlässigkeit oder anderem. NISWI garantiert auch nicht das ununterbrochene und fehlerfreie Funktionieren der Produkte. Ausdrücklich verneint NISWI jegliche hier nicht erwähnten Garantien. Der Kunde ist damit einverstanden.

10. Haftungsausschluss

Die ganze Verantwortung von NISWI, seinen Lizenznehmern, Verteilern und Zulieferern (inkl. deren Geschäftsführern, Angestellten und Agenten) ist vorstehend beschrieben. Im gesetzlich erlaubten Umfang wird die Haftung der vorerwähnten Personen inklusive diejenige der NISWI, welche aus der Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen entstehen kann, für jeden Schaden ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt insbesondere auch für indirekte, zufällige, aussergewöhnliche oder abgeleitete Schäden sowie für Mangelfolgeschäden inkl. der Kosten, des entgangenen Gewinns, des entgangenen Nutzens an Sachen, Software oder Daten, Vermögensverluste, Betriebsunterbrechungen, verlorener Geschäftsinformation oder irgendein anderer aus dem Gebrauch oder der Unfähigkeit des Gebrauchs des Produktes stammender Schaden. Dies gilt auch, wenn NISWI oder seine Lizenznehmer, Verteiler oder Zulieferer um Beratung über die Wahrscheinlichkeit eines solchen Schadens ersucht wurden. Der Haftungsausschluss gilt, soweit gesetzlich zulässig, auch für Schäden wegen Körperverletzung oder Tod einer Person. Der Kunde anerkennt, dass die Verkaufspreise und/oder die Lizenzgebühren einen entsprechenden Risikozuschlag enthalten. Der Haftungsausschluss gilt für jedes Verschulden von NISWI, jedoch nicht für grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten. Unter Vorbehalt der Haftung wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist die maximale und kumulative Haftung von NISWI in jedem Fall auf den Betrag beschränkt, der für das Produkt oder die Dienstleistung bezahlt wurde, das (respektive die) den Schaden bewirkte, oder auf CHF 50'000.--, wenn letzterer Betrag höher ist. NISWI hat keine Verpflichtung, den Kunden im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte schadlos zu halten.

11. Warnung

- 1) NI-Produkte sind nicht mit Komponenten konstruiert und folgen nicht den notwendigen Testmethoden, um die Zuverlässigkeit zur Verwendung in chirurgischen Materialien oder als kritische Komponenten in jeglichen Lebenserhaltungssystemen, deren Ausfall möglicherweise zu erheblichen Schäden am Menschen führen kann, zu erhalten.
- 2) In jeder Anwendung kann das Funktionieren des Software-Produktes durch verschiedene Faktoren beeinträchtigt werden, insbesondere durch das Fließen des Stroms in elektrischen

Geräten, nicht oder schlechtes Funktionieren von Hardware-Geräten, Kompilatoren und Software, welche zur Entwicklung eingesetzt werden, Installationsfehler, die Nichtkompatibilität von Software und Hardware, der Ausfall und das schlechte Funktionieren von Überwachungselektronik oder der Kontrolle, zeitweiliger Unterbrüche der elektronischen Systeme (Hardware und/oder Software), fehlerhafte Anwendung, oder Fehler begangen durch den Anwender oder den Applikations-Konstrukteur (solche ungünstigen Faktoren werden nachfolgend als "Systemversagen" bezeichnet). Jede Anwendung, deren Systemversagen ein Risiko für Sachen oder Personen (inkl. des Risikos der körperlichen Verletzung oder des Todes) bedeutet, sollte nicht alleine von einem einzigen elektronischen System abhängig sein. Zur Vermeidung jeden Schadens, Verletzung oder Tod, hat der Benutzer oder der Konstrukteur jede notwendige Vorsichtsmaßnahme zum Schutz des Systemversagens zu ergreifen, inkl. insbesondere Schutz und Schliessungsmechanismen. Das Informatiksystem jedes Endbenutzers ist an seine besonderen Bedürfnisse angepasst und zeigt die Unterschiede zur NI-Testplattform, und weil ein Benutzer oder ein Applikations-Konstrukteur NI-Produkte in Kombination mit anderen von NI nicht vorgesehenen Produkten benutzen kann, ist der Benutzer oder der Applikations-Konstrukteur vollständig verantwortlich für die Überprüfung und die Gültigkeit der Produktkonformität seines Bedarfs und zwar jedesmal, wenn NI-Produkte in einem System oder einer Anwendung, inkl. der Konzeption, des Verfahrens sowie des Sicherheitsniveaus eines solchen Systems oder Applikation verwendet werden.

12. Höhere Gewalt

NISWI haftet in keinem Fall für die auf höherer Gewalt beruhende Nichtausführung oder verspätete Lieferung, wie auch bei einem Staatsakt, einer Naturkatastrophe, eines Aktes des Kunden, Transportproblemen, Knappheit an Energie oder Komponenten oder Arbeitskonflikten. NISWI kann bei solchen Ereignissen die betroffenen Bestellungen annullieren, ohne dafür eine Haftung gegenüber dem Kunden zu übernehmen.

13. Rechtsgewährleistung

NISWI kann auf seine eigenen Kosten die Verteidigung gegen jede Mängelrüge oder Klage, die gegenüber dem Kunden erhoben wurde, vornehmen, unter den Voraussetzungen, dass diese aus dem Verkauf eines Produktes herrührt und dass mit einer solchen Mängelrüge oder Klage im wesentlichen geltend gemacht wird, das Produkt oder ein Teil desselben verletze ein Patent, Urheberrecht, eine Marke oder ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis sowie ferner, dass (i) dieser Anspruch nicht aus dem Gebrauch eines NI-Produktes in Kombination mit einem anderen Produkt oder einer anderen Modifikation eines NI-Produktes resultiert, (ii) der Kunde ohne Verzögerung NISWI von einer solchen Mängelrüge oder Klage benachrichtigt, (iii) der Kunde in der Ausarbeitung der Verteidigung mit NISWI kooperiert und NISWI die ganze Führung überlässt. Wenn der Kunde NISWI die Hilfe, sein Wissen und die notwendigen Informationen zur Verteidigung oder zur Abwehr des Anspruches liefert, bezahlt NISWI den gerichtlich oder durch Vergleich festgestellten Schaden samt Zinsen sowie die ganze Vergleichssumme und sämtliche für den Kunden aufgelaufenen Kosten. NISWI haftet nicht für einen Vergleich, welcher ohne ihre schriftliche Zustimmung abgeschlossen wurde. Wenn das Produkt vertrags- oder gesetzeswidrig benutzt wird und der Gebrauch desselben verboten ist, muss NISWI nach eigener Wahl, (i) dem Kunden das Recht zur Benutzung des Produktes zugestehen, (ii) das Produkt durch ein anderes nicht gesetzes- oder vertragswidriges Produkte ersetzen, (iii) das Produkt zurücknehmen und den Preis an den Kunden zurückerstatten. Das Vorstehende ist der einzige Anspruch des Kunden und NISWIs ganze Haftung und Verantwortlichkeit bei Verstößen gegen Patent, Urheberrecht, Marke

usw. der vorgenannten Produkte. Diese begrenzte Entschädigung seitens NISWI ersetzt alle anderen Garantien gegen Verstösse und Verletzungen.

14. Gewährleistung für Dienstleistungen

NISWI verpflichtet sich, alle Dienstleistungen sorgfältig und fachmännisch durchzuführen. Darüber hinaus gibt NISWI weder ausdrückliche noch stillschweigende Garantien ab, insbesondere keine (a) hinsichtlich Produkte Dritter (b) hinsichtlich der von den Dienstleistungen bezweckten Resultate oder jeglicher Resultate, welche auf Empfehlungen von NISWI zurückzuführen sind, insbesondere betreffend Leistung, Marktgängigkeit, Gebrauchstauglichkeit, Nichtverletzung von Rechten Dritter oder Eignung für einen bestimmten Zweck. Dies gilt für alle gelieferten Produkte und für die Systeme, die auf die Umsetzung von Empfehlungen der NISWI zurückzuführen sind. Das Recht, einen Mangel an der Dienstleistung geltend zu machen, verwirkt, wenn dieser nicht innert 90 Tagen nach Vollendung der Dienstleistung gegenüber NISWI schriftlich geltend gemacht wird.

15. Bereiche mit erhöhtem Risiko

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass NISWI die Dienstleistungen für Bereiche mit erhöhtem Risiko wie medizinische Lebenserhaltungsmassnahmen, Atomkraft, Kontrolle des öffentlichen und des Luftverkehrs oder jeder anderen potentiell lebensgefährdenden Tätigkeit weder getestet noch zertifiziert hat und keine Zusicherung macht, dass die Dienstleistungen für den Einsatz in Bereichen mit erhöhtem Risiko geeignet sind.

16. Schadloshaltung

Der Kunde verpflichtet sich, NISWI Schadenersatz zu leisten, NISWI von jeglichen Verbindlichkeiten zu befreien und entsprechende Verfahren zu übernehmen, falls gegen NISWI Ansprüche erhoben werden, welche zurückzuführen sind auf (a) das Versäumnis des Kunden eine erforderliche Lizenz, ein erforderliches Immaterialgüterrecht oder eine andere Erlaubnis einzuholen, welche für den Betrieb der Produkte oder für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlich ist, insbesondere das Recht, Vervielfältigungen der kundenseitigen Software herzustellen (b) jegliche unrichtige Erklärung betreffend das Vorhandensein einer Exportgenehmigung oder betreffend die Berechtigung, Software oder Materialien ohne Exportgenehmigung ausführen zu dürfen.

17. Exportbestimmungen

NI-Produkte unterliegen Exportrestriktionen der amerikanischen Gesetzgebung, insbesondere der US Export Administration Regulations (15 CFR Part 730 ff.) sowie anderer US-amerikanischer oder EU-Exportüberwachungsgesetzen oder -Bestimmungen. Der Kunde verpflichtet sich, ohne vorgängig erteilte Exportlizenz(en) oder Bewilligung(en) der US-amerikanischen Regierung oder der zuständigen europäischen Regierung keine NI-Produkte, auf welche Art auch immer, an Bestimmungsorte oder an Personen zu exportieren, zu reexportieren oder zu transferieren, die gemäss den entsprechenden Gesetzesbestimmungen Exportbeschränkungen unterliegen.

18. Anerkennung / anwendbares Recht / Gerichtsstand

Der Kunde bestätigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden zu haben und sie zu anerkennen. NISWI kann jede Änderung an den bestellten Hardware- oder

Software-Produkten vornehmen, soweit deren Funktion nicht substantiell betroffen wird. **Anwendbar ist schweizerisches Recht** unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht). **Als ausschliesslicher Gerichtsstand** wird **Baden (Schweiz)** bestimmt.